

4. Die Innenpolitik der Europäischen Union

Agrar- und Fischereipolitik

Christian Lippert

Vor der Europawahl im Mai 2019 konnten weder die für die Agrarpolitik zentralen Verhandlungen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) noch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik abgeschlossen werden. Auch im Konflikt zwischen Europäischer Kommission und Bundesregierung zur deutschen Umsetzung der Nitratrichtlinie wurde noch keine abschließende Einigung erzielt. In der Fischereipolitik mussten zuletzt trotz langfristig positiver Bestandsentwicklungen im Nordostatlantik die Fangquoten bei wichtigen Fischarten in Nord- und Ostsee gekürzt werden. Die umstrittene Elektrofischerei wird ab Juli 2021 in den Gewässern der Gemeinschaft verboten.

Agrarpolitik

Der durch die Kommission im Dezember 2018 zwischen Rat der Europäischen Union und Europäischem Parlament vermittelte Haushaltskompromiss sieht für das Jahr 2019 Verpflichtungsermächtigungen (Zahlungsermächtigungen) in Höhe von 165,8 (148,2) Mrd. Euro vor, was im Vergleich zum Haushaltsplan des Vorjahres einem Anstieg um 3,2 (2,4) Prozent entspricht. Der Zuwachs an Verpflichtungsmitteln in der Haushaltsrubrik „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“, dem EU-Agrarbudget im weiteren Sinne, fiel demgegenüber bei einem Volumen von 59,6 Mrd. Euro mit plus 0,7 Prozent geringer aus, wobei die Mittel für die erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – das heißt für Direktzahlungen an die Landwirte und Agrarmarkmaßnahmen – mit 43,2 Mrd. Euro in etwa gleich blieben. Hierdurch sinkt der Anteil des Agrarbudgets am gesamten Haushaltsplan auf rund 36 Prozent.

Eine Einigung auf den MFR 2021 bis 2027 konnte entgegen der Planungen vor der Europawahl im Mai 2019 nicht erzielt werden, sodass sich zur Jahresmitte 2019 noch kein Kompromiss hinsichtlich der zwischen den EU-Institutionen umstrittenen und von den meisten Mitgliedstaaten abgelehnten, von der Kommission vorgeschlagenen Kürzungen des Agrarhaushalts abzeichnete. In einem Interview im Oktober 2018 hatte Haushaltskommissar Günther Oettinger die Einschnitte mit Blick auf den bevorstehenden britischen Austritt aus der Europäischen Union (Brexit), die neuen Aufgaben in der Verteidigungs-, Forschungs- und Migrationspolitik sowie mit dem Zwang zu einem ausgeglichenen Haushalt begründet. Oettinger hält die angedachte Reduzierung der GAP-Mittel um nominal fünf Prozent ebenso für vertretbar wie die stark kritisierte überproportionale Kürzung der Mittel in der zweiten Säule und wies darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten offen stünde, Haushaltsmittel entsprechend der eigenen Prioritäten zwischen den Säulen umzuschichten. Die erste Säule solle dabei vorwiegend der Einkommenssicherung, die (national kofinanzierte) zweite Säule, wie bisher auch, der ländlichen Entwicklung einschließlich der Honorierung von Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen dienen. Befürchtungen, dass

damit Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union einhergehen und die Agrarpolitik schließlich renationalisiert werden könnte, teilte der Kommissar nicht.¹

Ebenso wie die Diskussion zu den Auswirkungen der MFR-Vorschläge wurde im vergangenen Jahr über die GAP-Reformvorschläge gestritten. Auch hier wird es erst mit dem nach der Europawahl neu zu konstituierenden Parlament zu einer Einigung kommen. Angesichts der vorliegenden Legislativvorschläge vom Juni 2018 ist dabei das Versprechen des scheidenden Agrarkommissars Phil Hogan, die GAP zu vereinfachen, kaum nachzuvollziehen. Wie bisher soll die volle Gewährung einer „Basisprämie“ aus den Budgetmitteln der ersten Säule an die Einhaltung bestehender gesetzlicher Umweltstandards („Cross Compliance“) und weiterer „Greening-Regeln“ geknüpft werden. Dies soll künftig als „erweiterte Konditionalität“ bezeichnet werden. Zudem wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen der ersten Säule einjährige, nicht national kofinanzierte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) einzuführen („Eco-Schemes“ genannt) und zusätzlich zu den mehrjährigen, national kofinanzierten AUKM aus der zweiten Säule anzubieten. In beiden Fällen stünde es den Landwirten frei, gegen Kompensationszahlungen entsprechende Verpflichtungen einzugehen. Bewirtschaftungseinschränkungen, die über AUKM honoriert werden, müssten jedoch immer über die Anforderungen der erweiterten Konditionalität hinausgehen. Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, entsprechend ihrer spezifischen Probleme und Ziele für beide GAP-Säulen umfassende Strategiepläne zu erarbeiten und von der Kommission genehmigen und hinsichtlich der Zielerreichung fortlaufend kontrollieren zu lassen. Auf diese Weise sollen Wettbewerbsverzerrungen auf dem gemeinsamen Markt verhindert werden. Die Prämienansprüche der landwirtschaftlichen Betriebe sollen ab 60.000 Euro größenabhängig gekürzt und bei 100.000 Euro gekappt werden, wobei ausgezahlte Löhne von der anzurechnenden Prämiensumme abgezogen werden können. Zuschläge auf die ersten Hektare eines Betriebs („Umverteilungsprämie“) und Prämienzuschläge für Junglandwirte soll es weiterhin geben, ebenso wie die Option der Mitgliedstaaten, einen Teil der Zahlungen an bestimmte Produktionsverfahren wie zum Beispiel die Eiweißpflanzenerzeugung zu koppeln. Entsprechend ihrer Prioritäten dürften die Mitgliedstaaten im Kern jeweils 15 Prozent der ihnen zustehenden Mittel zwischen den Säulen umschichten („Flexibilität zwischen den Zuweisungen“). Mit einer Stellungnahme im November 2018 hat der Europäische Rechnungshof (EuRH) seine Kritik an der bisherigen GAP und ihrer geringen ökologischen Wirkung bekräftigt und nun auch die Reformvorschläge der Kommission als nicht genügend umweltfreundlich und unzureichend leistungsgestützt kritisiert. Wie bisher solle ein Großteil des Budgets auf der Basis der bewirtschafteten Fläche ausgezahlt werden, ohne dabei Umweltbelange ausreichend zu adressieren. Auch zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft seien die entsprechenden Zahlungen nicht das wirtschaftlichste Mittel. Im Hinblick auf die effektive Prüfung der Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes ist für den EuRH außerdem der größere Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der GAP erhalten sollen, problematisch. Der Landwirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments erachtet die Kommissionsvor-

1 Müssen die Bauern für den Brexit bluten? In: top agrar 10/2018, S. 30-32 (Oktober 2018); Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland: Europäisches Parlament und Mitgliedstaaten einigen sich auf EU-Haushalt für 2019, 6.12.2018, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20181206-eu-haushalt-2019_de (letzter Zugriff: 31.5.2019).

schläge zu den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten als Einschränkung der parlamentarischen Mitgesetzgebungsrechte, weil die Kommission diese Pläne allein, ohne Mitwirkung von Parlament und Rat überprüfen möchte.²

Anfang April 2019 hatte der Agrarausschuss mehrheitlich einen gegenüber den Plänen der Kommission abgeänderten eigenen Vorschlag zur GAP nach 2020 verabschiedet. Zwar befürworteten die Europaabgeordneten unter anderem die betriebliche Kappungsgrenze von 100.000 Euro pro Jahr, möchten aber bei der Anrechnung der Direktzahlungen neben einem Teil der Lohnzahlungen auch Steuern und Sozialabgaben von der Prämiensumme abgezogen wissen. Zahlungen für die „Eco-Schemes“ sollen zudem nicht auf die Kappungsgrenze angerechnet und auf eine Degression verzichtet werden. In Produktivgenossenschaften soll für jeden aktiven Landwirt eine eigene Kappungsgrenze gelten. Sofern zehn Prozent des Direktzahlungsbudgets eines Mitgliedstaats auf die Prämien für die ersten Hektare umverteilt würden, dürfte nach den Vorstellungen des Ausschusses auf eine Kappung gänzlich verzichtet werden. Solche Regelungen kämen insbesondere der ostdeutschen großbetrieblichen Landwirtschaft entgegen. Der Landwirtschaftsausschuss, der traditionell stärker die landwirtschaftlichen Einkommensinteressen vertritt, schlug des Weiteren vor, mindestens 60 Prozent der Prämien für die Einkommensabsicherung zu verwenden und dies, anders als von der Kommission geplant, so auch im Rechtstext festzuschreiben. Der Ausschusskompromiss wurde allerdings mit lediglich 27 gegen 17 Stimmen beschlossen. Neben den Grünen, deren Agrarsprecher die ungenügende Verknüpfung der Direktzahlungen mit Umweltleistungen und die unzureichende Kappung monierte, und einem Teil der Sozialdemokraten mochte auch der scheidende bayerische Abgeordnete und Agrarsprecher der Europäischen Volkspartei, Albert Deß, anders als seine Fraktion, nicht zustimmen. Deß kritisierte unter anderem die Beibehaltung der Möglichkeit, Zahlungen an bestimmte Produktionsverfahren zu koppeln, die Abgabe von Kompetenzen des Parlaments an die Kommission und befürchtete generell den Verlust der Gemeinsamkeiten in der GAP. Die Gefahr einer Doppelförderung von AUKM sehend, wäre es ihm zudem im „Sinne einer vereinfachten, entbürokratisierten Agrarpolitik und konsequenteren Säulenaufteilung [...] lieber gewesen, wenn die sogenannten Eco-Schemes in die zweite Säule gepackt worden wären“³.

Während sich der deutsche Bauernverbandspräsident Joachim Rukwied mit Blick auf den anvisierten Verbleib eines großen Teils der Direktzahlungen in der ersten Säule verhalten positiv zum Beschluss des Agrarausschusses äußerte, wurde dieser von Umweltverbänden heftig kritisiert. So forderte zum Beispiel Olaf Tschimpke, der Präsident des Naturschutzbundes Deutschland, die GAP-Reform nach der Europawahl neu auszuhandeln und beklagte, dass die Mehrheit des bestehenden Landwirtschaftsausschusses keine umweltverträgliche Landwirtschaft wolle.⁴

2 Europäische Kommission: COM(2018) 392 final, 2018/0216 (COD), Brüssel, 1.6.2018; Europäische Kommission: EU-Haushalt: Die GAP nach 2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-may2018-modernising-cap_de_0.pdf (letzter Zugriff: 31.5.2019); Deutscher Bauernverband/LAND-DATA/AMI (Hrsg.): Situationsbericht 2018/19. Trends und Fakten zur Landwirtschaft, Dezember 2018; Agra-Europe 39/2018, EU-Nachrichten, S. 3; Agra-Europe 46/2018, EU-Nachrichten, S. 1.

3 Agra-Europe 15/2019, EU-Nachrichten, S. 2.

4 Agra-Europe 15/2019, EU-Nachrichten, S. 2-3.

Bedingt durch die Neukonstituierung von Parlament und Kommission nach der Europawahl war Mitte 2019 nicht mit einem raschen Trilog-Kompromiss zur künftigen GAP zu rechnen – einem Kompromiss, der im Spannungsfeld zwischen den künftigen MFR-Budgetrestriktionen, den agrarsektoralen Einkommensvorstellungen und den gesellschaftlichen Forderungen, verstärkt Umweltleistungen zu honorieren, gefunden werden muss. Ferner entsteht ein weiterer Zielkonflikt durch die geplante größere Subsidiarität in der Agrarpolitik, die deren Renationalisierung nach sich ziehen und damit die Einheit des Marktes gefährden könnte. Eine gemeinsame Haltung des Rats wird auch durch unterschiedliche Interessen hinsichtlich des erweiterten nationalen Spielraums erschwert. Während Ungarn mehr Flexibilität bei der nationalen Ausgestaltung der Umwelthanforderungen als Voraussetzung für den Prämienbezug einfordert, will die deutsche Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner (Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU) – die andererseits auf nationaler Freiwilligkeit bei der von ihr abgelehnten Prämien Degression und -kappung beharrt – im Rahmen der Konditionalität unionsweit einheitliche Mindestumweltstandards absichern, um einen Wettbewerb in Richtung geringster Standards zu verhindern. Vor allem Frankreich und Polen wollen unbedingt das bisherige Agrarbudget beibehalten und erklärten unter anderem gemeinsam mit Österreich und Deutschland im Agrarrat, dass den Landwirten zusätzliche Umweltleistungen bei gleichzeitigen starken GAP-Budgetkürzungen nicht zugemutet werden könnten.⁵

Der hier skizzierte grundlegende Konflikt zwischen landwirtschaftlichen Einkommensinteressen und ökologischer Wirksamkeit der Agrarförderung trat zuletzt auch bei der gegenwärtigen deutschen GAP-Umsetzung offen zutage, nachdem die Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im März 2019 gefordert hatte, umgehend anstatt der bisherigen 4,5 Prozent die seitens der Europäischen Union gegenwärtig zulässigen 15 Prozent an Mitteln aus dem Deutschland zustehenden Budget der ersten Säule in die zweite Säule umzuschichten und damit sowohl den ökologischen Landbau als auch Tierschutz-, Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen stärker zu fördern. Dieses Anliegen – das mit einer entsprechenden Kürzung der pauschalen Flächenprämien einhergehen würde und für das sich auch innerhalb der Agrarministerkonferenz der Bundesländer keine Mehrheit fand – wurde jedoch von der Bundestagsfraktion der Christlich-Sozialen Union (CSU) mit dem Argument der Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen energisch zurückgewiesen.⁶

Der Konflikt zwischen der Bundesrepublik und der Europäischen Kommission um die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) in das deutsche Düngerecht konnte auch im vergangenen Jahr noch nicht beigelegt werden. Obwohl Deutschland im Juni 2018 vom Europäischen Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Richtlinie verurteilt worden war, musste es vorerst keine Strafzahlungen leisten, da die Kommission zunächst zu prüfen hatte, ob die letzte Novelle der Düngeverordnung geeignet erschien, die Wasserqualität in den sogenannten „roten Gebieten“, mit über dem Grenzwert liegenden Nitratgehalten im Grundwasser, zu verbessern. Die Kommission kam zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall war. Die hierauf Anfang 2019 von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen, die unter anderem eine flächenspezifische Düngungsaufzeichnungspflicht sowie in den roten Gebieten das grundsätzliche Verbot, Winterraps und Wintergerste im Herbst zu düngen, beinhalteten, reichten der Kommission nicht aus. Ende Mai hatte sie schließlich angesichts

5 Agra-Europe 17/2019, EU-Nachrichten, S. 1-2; Agra-Europe 21/2019, EU-Nachrichten, S. 6.

6 Agra-Europe 10/2019, EU-Nachrichten, S. 1; Agra-Europe 11/2019, EU-Nachrichten, S. 3-4; Agra-Europe 16/2019, Länderberichte, S. 36.

des weiter ausstehenden Entwurfs zur Düngeverordnungsnovelle die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte angedroht, die Zwangsgelder von täglich bis zu 858.000 Euro zur Folge haben könnten. Nach mühsamen Abstimmungen zwischen Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium sowie den Landesregierungen, die im Bundesrat der Düngeverordnung zustimmen müssen, hat die Bundesregierung schließlich ihren Entwurf im Juni 2019 zur erneuten Prüfung nach Brüssel übermittelt. Dieser sieht unter anderem vor, dass intensiv wirtschaftende Landwirte in den roten Gebieten flächenspezifisch jährlich nicht mehr als 170 Kilogramm Stickstoff je Hektar ausbringen dürfen, längere Ausbringungssperrfristen im Winter beachten und ihre Düngung so einschränken müssen, dass die Stickstoffzufuhr 20 Prozent unter dem Pflanzenbedarf liegt. Vor allem die letztgenannte Regelung, die im Verlauf des Abstimmungsprozesses mit den Bundesländern dahingehend entschärft wurde, dass sie nun nicht für einzelne Flächen sondern für den Betriebsdurchschnitt gilt, stieß in der Praxis angesichts der damit einhergehenden Ertragsverluste auf vehemente Kritik.⁷

Bereits Ende Mai 2019 hat die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Käfighaltung jetzt beenden“, die sich für ein umfassendes Verbot der Käfighaltung von Geflügel und Kaninchen sowie gegen die Kastenhaltung von Sauen und gegen Kälber Einzelboxen einsetzt, vorbehaltlich einer Prüfung der Unterschriften, von denen ungefähr ein Drittel auf deutsche Bürger entfallen sollen, das notwendige Quorum von einer Million erreicht. Damit zeichnet sich ab, dass sowohl das Europäische Parlament als auch die Kommission die EBI-Initiatoren anhören müssen und die Kommission nach rechtlicher Prüfung über die Vorlage eines legislativen Vorschlags entscheiden muss. Seit 2012 ist in der Europäischen Union zwar die Haltung von Legehennen in kleinen Käfigen, nicht jedoch in für Kleingruppen ausgestalteten Käfigen verboten. Auf letztere, die in Deutschland ab 2028 ohne weitere Ausnahme untersagt wird, entfielen 2016 in der Europäischen Union (2017 in Deutschland) immer noch circa 55 Prozent (9 Prozent) der Legehennen.⁸

Fischereipolitik

Der im Februar 2019 vom Europäischen Parlament verabschiedete mehrjährige Fischereiplan für den Nordostatlantik hat zum Ziel, die Fischbestände ab 2020 auf einem Niveau zu halten, das den maximal möglichen Dauerertrag erbringt, wobei künftige fischereibezogene Entscheidungen und Maßnahmen grundsätzlich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen fußen sollen, gleichzeitig aber auch ein angemessener Lebensstandard für die in der Fischerei Tätigen gewährleistet werden soll. Ungeachtet der nach wie vor kritischen Lage im Mittelmeer und im Schwarzen Meer haben sich die Fischbestände im Nordostatlantik (einschließlich Nord- und Ostsee) seit 2003 erholt und bis 2017 um insgesamt 36 Prozent zugenommen. Der Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer sieht in dieser positiven Entwicklung eine Folge der reformierten Europäischen Fischereipolitik und kritisiert in diesem Zusammenhang die aus seiner Sicht „alarmistische“ Haltung der Umweltverbän-

7 Agra-Europe 11/2019, EU-Nachrichten, S. 4; Agra-Europe 13/2019, Länderberichte, S. 34-35; „Wir hatten keine andere Wahl!“ Interview mit Staatssekretär Dr. Hermann Onko Aikens. In: top agrar 3/2019, S. 84 (März 2019); Agra-Europe 22/2019, Länderberichte, S. 21-23; Agra-Europe 24/2019, Länderberichte, S. 29-31; Agra-Europe 25/2019, Länderberichte, S. 26-28.

8 Agra-Europe 22/2019, EU-Nachrichten, S. 6; Agra-Europe 24/2019, EU-Nachrichten, S. 2.

de, die zum Beispiel einen Fangstopp für Kabeljau in der Nordsee propagieren. 90 Prozent der vermarkteten Fische aus dem Nordostatlantik kämen inzwischen aus nachhaltiger Nutzung. Gestiegene Erträge haben auch zu verbesserten Einkommen geführt.⁹

Nichtsdestotrotz sah sich der Rat der Fischereiminister nach Quotenerhöhungen bei Kabeljau und Hering in den Vorjahren im Dezember 2018 gezwungen, die zulässige Gesamtfangmenge für wirtschaftlich wichtige Fischarten deutlich zu senken. So dürfen die deutschen Fischer in der Nordsee in diesem Jahr 35 Prozent weniger Kabeljau (insgesamt 3.000 Tonnen), 40 Prozent weniger Hering (insgesamt 39.400 Tonnen), 20 Prozent weniger Makrelen und 12 Prozent weniger Scholle fangen, während die Seelachsquote um 16 Prozent auf 12.800 Tonnen erneut angehoben wurde. Vor allem bei Kabeljau, dessen Bestandssituation sich in den letzten Jahren verbessert hatte, wurde die Reproduktionssituation zuletzt sehr kritisch eingeschätzt. Die Makrelen- und die Schollenquote war bereits im Vorjahr in ähnlicher Größenordnung gekürzt worden. In der westlichen Ostsee hingegen konnte die Quote für Dorsch – wie der Kabeljau dort heißt – um 70 Prozent angehoben werden, während die bereits im letzten Jahr reduzierte Heringsquote um 48 Prozent erneut stark verringert werden musste. Die Kommission hatte in diesem Fall eine Kürzung um 63 Prozent vorgeschlagen und sogar ein genereller Fangstopp war in der Diskussion. Bundestagsabgeordnete von Bündnis 90/Die Grünen sahen in sich ändernden Klima- und Umweltbedingungen sowie in der Übernutzung die Gründe für sinkende Heringsbestände in der Ostsee und forderten die Ausweisung von Meeresschutzgebieten mit ganzjährigen Fangverböten, damit sich die Bestände regenerieren können.¹⁰

Anfang 2019 haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat einem revidierten Fischereiabkommen mit Marokko zugestimmt, nachdem die 1975 von Marokko annektierte Westsahara nicht mehr in den Vertrag einbezogen wurde. Letzteres geschah aufgrund einer Entscheidung des EuGH, der 2018 hierin einen Verstoß gegen das Völkerecht gesehen hatte. Das Abkommen räumt europäischen Fischern für vier Jahre Fangrechte in marokkanischen Gewässern ein, für deren geschätzten Gesamtwert von knapp 154 Mio. Euro 208 Mio. Euro an das nordafrikanische Land gezahlt werden sollen, auch um mit diesem Geld eine nachhaltige örtliche Fischereiwirtschaft zu fördern.¹¹

Im April 2019 hat das Europäische Parlament einem Kompromiss mit dem Rat zugestimmt, der spätestens ab Juli 2021 die aus ökologischen Gründen umstrittene und hauptsächlich von den Niederlanden angewandte Elektrofischerei in allen Mitgliedstaaten verbietet. Gegen diese Praxis hatten französische Fischer mehrfach heftig protestiert.¹²

Weiterführende Literatur

Europäischer Rechnungshof: Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist. Sonderbericht Nr. 21, Luxemburg, 2017.

Europäischer Rechnungshof: Stellungnahme Nr. 7/2018 zu den Vorschlägen der Kommission für Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zeit nach 2020, in: Amtsblatt der EU, 2019/C41/01, 1.2.2019.

Yves Zinngrebe et al.: The EU's ecological focus area – How experts explain farmers' choices in Germany. Land Use Policy 65/2017, S. 93-108.

9 Agra-Europe 20/2019, EU-Nachrichten, S. 7.

10 Agra-Europe 43/2018, EU-Nachrichten, S. 4-5; Agra-Europe 52/2018, EU-Nachrichten, S. 5; Agra-Europe 8/2019, EU-Nachrichten, S. 7.

11 Agra-Europe 8/2019, EU-Nachrichten, S. 7; Agra-Europe 11/2019, EU-Nachrichten, S. 2-3.

12 Le Parlement européen entérine l'interdiction de la pêche électrique, abrufbar unter: <https://www.agri-mutuel.com/elevage/le-parlement-europeen-enterine-linterdiction-de-la-peche-electrique> (letzter Zugriff: 23.4.2019).